Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Pädagogik (Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-17.pdf)

geändert durch:

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. September 2026 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-63.pdf)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Februar 2026 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-09.pdf)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. August 2024 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-54.pdf)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2023 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-12.pdf)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2020 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-48.pdf)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-39.pdf)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-59.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-15.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-10.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 2013
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-06.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich 4
§ 30 Prüfungsausschuss 4
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer 4
§ 32 (weggefallen) 4
§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums 5
§ 34 Fach- und Prüfungsstruktur 6
§ 35 Modulprüfungen, Praktikums- und Projektleistungen 6
§ 36 Bachelorarbeit 11
§ 37 Pädagogik als Nebenfach 11
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung 13

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29
Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang sowie für das Bachelornebenfach Pädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) [1]Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. [2]Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30
Prüfungsausschuss

(1) [1]Dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Pädagogik gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. [2]Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. [3]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. [4]Wiederwahl ist möglich.

(2) [1]Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. [3]Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31
Studienbeginn und Studiendauer

[1]Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden [2]Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 32
(weggefallen)

§ 33
Ziele und Adressaten des Studiums

(1) [1]Der Bachelorstudiengang Pädagogik ist ein berufsqualifizierender und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. [2]Er befähigt Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer Berufstätigkeit mit wissenschaftlicher Qualifikation im Erziehungs- und Bildungswesen und in sozialer Arbeit. [3]Neben der Qualifizierung für eine professionelle Tätigkeit in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern dient das Studium der Vorbereitung für die Aufnahme eines Masterstudiums. [4]Eine breite Orientierung über die Handlungsfelder der Pädagogik ergibt sich durch die Auswahl von zwei Schwerpunkten aus den Fachgebieten Frühkindliche Bildung und Erziehung, Erwachsenenbildung/ Weiterbildung, Sozialpädagogik sowie Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Wahlpflichtbereich. [5]Berufspraktische Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen zweier mindestens sechswöchiger Praktika in den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen erworben, wovon ein Praktikum wahlweise auch durch ein semesterbegleitendes Projekt inklusive Vor- und Nachbereitung im Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung ersetzt werden kann. [6]Module aus der Erziehungswissenschaft, den Bezugswissenschaften Psychologie und Soziologie sowie einem Nebenfach sichern die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums.

(2) Der Bachelorstudiengang Pädagogik wendet sich sowohl an Studieninteressierte, die einen ersten Studienabschluss in einer Reflexions- und Handlungswissenschaft mit historisch-hermeneutischer und empirischer Methodik suchen, als auch an Personen, die nach einer berufspraktischen Tätigkeit eine wissenschaftliche Qualifikation erwerben wollen.

(3) [1]Durch schriftliche und mündliche Modulprüfungen beziehungsweise Modulteilprüfungen sollen die Studierenden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweisen, dass sie über wissenschaftliche Grundlagen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer akademischen Ausbildung verfügen. [2]Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken anwenden können. [3]Gegenstand des Studiums sind Fragen des Lehrens und Lernens in verschiedenen Lebensaltern (Pädagogik der Lebensalter) und unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Arbeitsfeldern wie z. B. Familie, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung usw. [4]Hinzu kommen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, der Erwerb von berufsorientierenden Schlüsselqualifikationen, die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken sowie ausgewiesene Methodenkompetenzen. [5]Die Praktika und Projekte vermitteln Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse pädagogischer Problemstellungen. [6]Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 34
Fach- und Prüfungsstruktur

(1) [1]Für den Erwerb des Grades Bachelor of Arts sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. [2]Zum Erwerb des Abschlusses in Pädagogik (Education) ist das Fach als erweitertes Hauptfach mit 150 ECTS-Punkten zu absolvieren, die in den Modulgruppen der Pädagogik, der Modulgruppe der Bezugswissenschaft Psychologie, der Modulgruppe der Bezugswissenschaft Soziologie, der Modulgruppe des ersten gewählten Schwerpunktes, der Modulgruppe des zweiten gewählten Schwerpunktes und durch Absolvieren des Moduls zur Bachelorarbeit zu erbringen sind. [3]Darüber hinaus ist ein gemäß Anhang der APO wählbares Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(2) Das Nebenfach Pädagogik kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Nebenfach mit mindestens 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

§ 35
Modulprüfungen, Praktikums- und Projektleistungen

(1) [1]In den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden zu absolvieren. [2]Die Module der Modulgruppe Pädagogik, der Modulgruppen der Bezugswissenschaften und die jeweiligen Modulprüfungen beziehungsweise Modulteilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. [3]Es wird dringend empfohlen, dass die Module der Modulgruppe der Studienschwerpunkte und die jeweiligen Modulprüfungen erst nach erfolgreichem Absolvierens der Module und der Modulprüfungen der Allgemeinen Pädagogik absolviert werden; § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen der Modulgruppen sind folgende Module als Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu absolvieren:

1.

Modulgruppe Pädagogik (45 ECTS)			
Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
Allgemeine Pädagogik - Basismodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität	P	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul II: Pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen	P	Schriftliche Prüfung	6

Allgemeine Pädagogik – Basismodul III: Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung	P	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität, pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen sowie Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung	P	Keine Modulprüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Vertiefungs-modul II: Pädagogische Anthropologie und Normativität, pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen sowie Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung	P	Referat mit Hausarbeit	6
Forschungsmethoden in der Pädagogik I: Qualitative Methoden	P	Schriftliche Prüfung	5
Forschungsmethoden in der Pädagogik II: Quantitative Methoden	P	Schriftliche Prüfung	5
Forschungsmethoden in der Pädagogik III: Statistik	P	Schriftliche Prüfung	5

In den Lehrveranstaltungen des Moduls „Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität, pädagogische Grundlagen und Bildungs-institutionen sowie Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung“ besteht Anwesenheitspflicht: Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.

2.

Modulgruppe Bezugswissenschaft Psychologie (15 ECTS)			
Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
Basismodul: Psychologische Grundlagen pädagogischen Handelns	P	Schriftliche Prüfung	9
Vertiefungsmodul: Psychologische Grundlagen pädagogischen Handelns	P	Portfolio (unbenotet)	6

3. [1]In der „Modulgruppe Bezugswissenschaft Soziologie (15 ECTS)“ sind zwei Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. [2]Das Modul Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II (10 ECTS-Punkte) ist verpflichtend zu erbringen. [3]Nach Wahl der oder des Studierenden ist ein weiteres Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudiengang Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. [4]Das Angebot der wählbaren Module wird im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Pädagogik festgelegt. [5]Die Bewertung der Wahlpflichtmodule

gemäß Satz 3 bleibt bei der Bildung der Fachnote für das erweiterte Hauptfach Pädagogik unberücksichtigt.

4. [1]Das Studium beinhaltet zwei Schwerpunkte. [2]Zur Auswahl stehen folgende Modulgruppen:

a. Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung (30 ECTS)

Modulbezeichnungen	**P/WP**	**Modulprüfungen**	**ECTS**
Basismodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	WP	Portfolio	10
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet);	10
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Vertiefung	WP	Portfolio (unbenotet)	5

b. Modulgruppe Frühkindliche Bildung und Erziehung (30 ECTS)

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfungen**	**ECTS**
Basismodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung	WP	Schriftliche Prüfung	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Theorien	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Vertiefungsmodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Lernumgebungen	WP	Referat (unbenotet)	5
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für Arbeitsfelder der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Praktikum	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	5
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für Arbeitsfelder der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Kompetenztraining	WP	Portfolio (unbenotet)	5

c. Modulgruppe Sozialpädagogik (30 ECTS)

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfungen**	**ECTS**
Basismodul: Grundlagen sozial-pädagogischen Handelns	WP	Schriftliche Prüfung	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Sozialpädagogik: Praktikum	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Sozialpädagogik: Handlungsmethoden	WP	Referat mit Hausarbeit (unbenotet)	5

d. Modulgruppe Bildung für nachhaltige Entwicklung (30 ECTS)

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfungen**	**ECTS**
Basismodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WP	Mündliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WP	Portfolio	10
Vertiefungsmodul: Interdisziplinäre Sichtweisen auf eine nachhaltige Entwicklung	WP	Referat (unbenotet); die regelmäßige Teilnahme an der dem Modul zugeordneten Lehr-veranstaltung wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.	5
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung: Praktikum oder Projekt	WP	Hausarbeit (Projekt- oder Praktikumsbericht, unbenotet), die regelmäßige Teilnahme an der dem Modul zugeordneten projekt-bezogenen Übung (Variante 2) wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.	10

5.

Modul Bachelorarbeit: Im Rahmen des Moduls sind die Bachelorarbeit anzufertigen, deren Bearbeitungsumfang 12 ECTS beträgt, und ein begleitendes Seminar zu belegen, auf das anteilig 3 ECTS des Moduls entfällt.			
Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS/ Modul**
Modul Bachelorarbeit	P	Bachelorarbeit	15

(3) [1]Im Rahmen der Module „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum“ und „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Sozialpädagogik: Praktikum“ ist jeweils ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikums-stunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren. [2]Im Modul „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für Arbeitsfelder der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Praktikum“ ist ein Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von mindestens 140 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der frühkindlichen Bildung und Erziehung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen abzuleisten. [3]Im Rahmen des Moduls „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung: Praktikum oder Projekt“ ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikums-stunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden, Vereinen, Unternehmen oder Forschungseinrichtung mit Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung, Umwelt-bildung oder Globales Lernen oder ein Projekt mit Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung nachzuweisen. [4]Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. [5]Das jeweilige Praktikum ist durch eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen.

(4) [1]Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit und eines Portfolios beträgt acht Wochen. [2]Die Themenausgabe erfolgt so, dass die Bearbeitungsfrist acht Wochen nach Anmeldeschluss in FlexNow endet. [3]§ 19 Abs. 1 und 2 APO gelten gleichermaßen, wenn als Modulprüfung eine Hausarbeit oder ein Portfolio zu erbringen ist.

(5) [1]Eine nicht bestandene schriftliche Modulprüfung (Klausur) kann zweimal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. [2]Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche bis zum Ende der Höchststudienzeit wiederholt werden.

§ 36
Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Allgemeinen Pädagogik, einem der gewählten Studienschwerpunkte oder der Bezugswissenschaft Psychologie behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an einer pädagogischen Fragestellung fähig sind.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Pädagogik wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Fach Pädagogik und den Bezugswissenschaften im Umfang von mindestens 105 ECTS erbracht worden sind.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 Satz 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt drei Monate. [2]Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. [3]Das Thema der Bachelorarbeit wird mit einer oder einem Prüfungsberechtigten vereinbart. [4]Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. [5]Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(5) [1]Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich differenziert beurteilt. [2]Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin zu bewerten.

(6) Kommen die beiden Gutachtenden der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37
Pädagogik als Nebenfach

(1) Das Nebenfach Pädagogik kann in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten oder als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Im Nebenfach Pädagogik mit 30 ECTS-Punkten werden 15 ECTS-Punkte in der Modulgruppe „Allgemeine Pädagogik“ erworben sowie weitere 15 ECTS-Punkte in einer weiteren Modulgruppe. [2]Zur Auswahl stehen die Modulgruppen „Erwachsenenbildung/ Weiterbildung“, „Frühkindliche Bildung und Erziehung“, „Sozialpädagogik“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“. [3]Dabei können folgende Module absolviert werden:

1. Modulgruppe Allgemeine Pädagogik (15 ECTS)

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
Allgemeine Pädagogik – Basismodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität	WP	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul II: Pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen	WP	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul III: Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung	WP	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul für das Nebenfach	P	Referat mit Hausarbeit	9

2. Modulgruppen „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“, „Frühkindlichen Bildung und Erziehung“, „Sozialpädagogik“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“

a. Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung (15 ECTS)

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
Basismodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Portfolio	10

b. Modulgruppe Frühkindliche Bildung und Erziehung (15 ECTS)

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
Basismodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung	WP	Schriftliche Prüfung	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Lernumgebungen	WP	Referat (unbenotet)	5

c. Modulgruppe Sozialpädagogik (15 ECTS)

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
Basismodul: Grundlagen sozial-pädagogischen Handelns	WP	Schriftliche Prüfung	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen sozial-pädagogischen Handelns	WP	Referat mit Hausarbeit	5

d. Modulgruppe Bildung für nachhaltige Entwicklung (15 ECTS)

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
Basismodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WP	Mündliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WP	Portfolio	10

(3) Im Nebenfach Pädagogik mit 45 ECTS-Punkten sind die Module des Nebenfachs mit 30 ECTS-Punkten gemäß Abs. 2 und darüber hinaus Module einer weiteren Modulgruppe gemäß Abs. 2 Nr. 2a bis d zu absolvieren.

§ 38
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) [1]Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. [2]Zugleich tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 30. Juni 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-24.pdf), geändert durch Satzung vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen /2011/2011-23.pdf) außer Kraft.

(2) [1]Studierende, die das Bachelorstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung ab. [2]Hiervon abweichend gilt § 36 Abs. 3 dieser Ordnung auch für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben.

(3) Die Regelungen in § 32 („Qualifikationsvoraussetzungen“) treten abweichend von Abs. 1 Satz 1 zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.